

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
27 (1880)**

14 (1.4.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586298](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586298)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\mathfrak{S}$

1880. Donnerstag, 1. April. № 14.

## Bekanntmachungen.

1) Der Voranschlag der Schulacht II im Stadtgebiet Oldenburg pro 1880/81 liegt vom 1. bis 14. f. Mts. beim Schuljuraten, Landmann Almers, Haareneschweg, offen.

Oldenburg, aus dem Schulvorstande, 1880 März 24.  
Beseler.

2) Der Voranschlag der Bürgerfelder Schule pro 1880/81 liegt vom 1. bis 14. f. Mts. im Schulhause offen.

Oldenburg, aus dem Schulvorstande, 1880 März 24.  
Beseler.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schiffer Diedrich Rose hieselbst als städtischer Messer und Wäger bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 März 25.  
v. Schrenck.

4) In letzter Zeit wird sehr häufig von Kindern das Trottoir mit sogenannten Velocipeden befahren, wodurch die Passanten nicht nur sehr belästigt, sondern auch gefährdet werden. Seitens der Polizei allein kann diesem Unwesen um so weniger mit genügendem Erfolge begegnet werden, als die Contravenienten zum größten Theil wegen ihres jugendlichen Alters strafrechtlich noch nicht verantwortlich gemacht werden können. Der Magistrat glaubt daher an die Eltern und Erzieher die Aufforderung richten zu sollen, ihren Kindern und Pflegebefohlenen das Befahren der Trottoire mit Velocipeden auf das strengste zu untersagen. Die Polizeidiener sind angewiesen, die Contraventionsfälle zur Kunde der Eltern und Erzieher zu bringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 März 27.  
v. Schrenck.

## Gewerbeschule.

Sonntag, den 4. April, beginnt das Schuljahr der Gewerbeschule. Unterricht wird ertheilt an den Sonntagen, Morgens von 8—10 Uhr im Zeichnen in 3 Abtheilungen, Montag



und Donnerstag, Abends von 8—9 Uhr in den übrigen Unterrichtsgegenständen (Deutsch, Schreiben, Rechnen, Mathematik, Naturkunde, Mechanik) ebenfalls in 3 Abtheilungen.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Professor Harms (Huntestr. 1) entgegen.

Oldenburg, den 31. März 1880.

Der Vorstand:

Beseler.

**Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg,  
betreffend die Zwangserziehung verwahrloster  
Kinder und jugendlicher Uebelthäter, vom 12.  
Februar 1880.**

II.

In dem unter 1 aufgeführten Fall erfolgt die Unterbringung zur Zwangserziehung auf Anordnung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, nachdem die Vormundschaftsbehörde (Amtsgericht) den Eintritt der Voraussetzungen der Unterbringung unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatfachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Die Vormundschaftsbehörde hat vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund oder Curator und den Gemeindevorstand zu hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen das Amt (resp. den Stadtmagistrat) um Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen. Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde steht den vorgenannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu. Das Staatsministerium bestimmt, ob das Kind in einer Familie oder in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt unterzubringen ist.

Die Zwangserziehung hört auf:

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings.
2. Vor diesem Zeitpunkte auf Verfügung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist.

In den unter 2 und 3 aufgeführten Fällen kann die Anordnung der Zwangserziehung sowohl vom Amte (bezw. Stadtmagistrate) als vom Vater, bei unehelichen Kindern von der Mutter, bei bevormundeten Kindern vom Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde sowie von der Schul- oder der Armenbehörde bei dem Amte beantragt werden, welches dann das weiter Erforderliche zu besorgen hat.

Erhält der zur Ernährung eines unter die Bestimmungen sub 2 und 3 fallenden Kindes Verpflichtete, oder dieses selbst keine Unterstützung aus Armenmitteln, so ist die Zustimmung des Ersteren und, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Die Dauer der Zwangserziehung wird in den vorstehenden Fällen vom Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt, und soll der Regel nach nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinausgehen.

Zur Aufnahme der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu bringenden Personen männlichen Geschlechts ist in Bechta eine staatliche Anstalt eingerichtet, welche der Aufsicht und Leitung der Direction der Strafanstalten unterstellt, im Uebrigen aber von den Strafanstalten und der Zwangsarbeitsanstalt völlig getrennt gehalten wird.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Personen weiblichen Geschlechts sind ebenso wie weibliche Zwangsarbeiter bis weiter in die für letztere bestimmten Räume des Weibergesängnisses in Bechta aufzunehmen.

Die Kosten des Unterrichts der der Zwangserziehung unterworfenen Personen, einschließlich des Unterrichts und der Bekleidung, sind, wenn und soweit sie aus dem Vermögen des Zöglings selbst nicht bestritten werden können

1. für die Eingangs unter 4 bezeichneten Angeschuldigten vom Staate zu tragen,
  2. für die Eingangs unter 1—3 bezeichneten Kinder und jugendlichen Personen von dem zu deren Ernährung Verpflichteten, bei dessen Unvermögenheit von derjenigen Casse zu erstatten, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zöglings oder der zu seiner Ernährung Verpflichteten obliegen würde, von letzterer jedoch nur zum Betrage von jährlich 75 M. Das mehr Erforderliche fällt der Staatscasse zur Last.
- (Schluß folgt.)

### **Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 23. März 1880.**

Es wurde verhandelt:

I. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Es wurde beschlossen, an Stelle des zu Ostern in Pension gehenden Oberlehrers Dr. Lampe den Dr. Robert Beyers-

dorff aus Spechthausen, z. Z. in Rom, als Lehrer der Cäcilien-  
schule unter den in dem Registratum der Schulcommission vom  
16. d. Mts. festgesetzten Bedingungen anzustellen.

2. Es wurde auf Vorschlag des Schulvorstandes beschlossen,  
die 6. Classe der Stadtknabenschule, wegen Ueberfüllung der-  
selben, zu Ostern d. J. zu theilen.

3. Vom Herrn Dinlage wurde die Frage angeregt, ob die  
Directoren der städtischen Schulen, welche dem Vernehmen nach  
direct beim Großherzoglichen Oberschulcollegium wegen Einfüh-  
rung der neuen deutschen Rechtschreibung an den städtischen  
Schulen vorstellig geworden, ihre Befugnisse dadurch überschritten,  
und ob sie nicht verpflichtet gewesen wären, zunächst sich an die  
Schulcommission bezw. an die städtischen Behörden zu wenden.  
Nach längerer Debatte wurde beschlossen, die in der Schulcom-  
mission sitzenden Herren des Magistrats und Stadtraths zu er-  
suchen, die angeregte Frage näher zu prüfen und in der nächsten  
Sitzung über das Resultat Bericht zu erstatten.

II. Vom Gesamtstadtrath:

4. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung  
der Nätherin Hermine Ruythaver hieselbst auf die Dauer von  
2 Jahren in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta einverstanden.

III. Vom Stadtrath:

5. Für Herstellung von Anlagen auf dem s. g. Rathhaus-  
platz wurde die Summe von 1300 *M* bewilligt unter Accep-  
tation der freiwillig gezeichneten Beiträge von 1525 *M*. Ein  
vom Herrn Beed gestellter Antrag, wegen Ausführung dieser  
Arbeiten eine Concurrency unter den hiesigen Gärtnern zu er-  
öffnen, wurde abgelehnt.

### **Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Ge- samtstadtraths am Freitag, den 2. April d. J.**

Verhandlungen:

1. Geschäftsvertheilung der Magistratsmitglieder, 2. An-  
leihen für die Stadtcasse, 3. Nachbewilligung für Unterhaltung  
des Pferdemarktspases, 4. do. für Herrichtung einer Mauer  
am Spielplatz der Stadtknabenschule, 5. Erbauung eines Bade-  
schiffs für Männer, 6. Statut betr. Anlegung von Straßen etc.,  
7. Bericht der Commission betr. die Stellung der städtischen  
Schulbehörden, 8. Schenkung zur Errichtung einer Alters-Ver-  
sorgungs-Stiftung, 9. Anstellung eines Lehrers an der Stadt-  
knabenschule.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.